

DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer







DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Das deutsche Recht des Schiffsarrestes





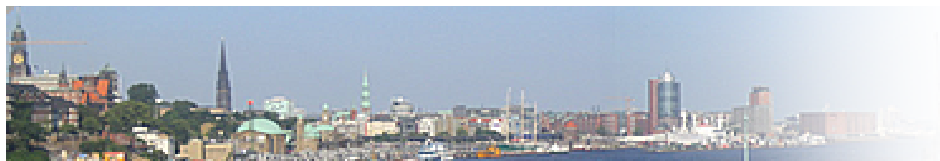
DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Teil 1: Die Voraussetzungen des Arrestes

Dr. Thomas Brüggemann





Überblick

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Arrestanspruch § 916 ZPO
- III. Arrestgrund § 917 I ZPO
- IV. Arrestgrund § 917 II ZPO
- V. Arrestgrund/Arrest Convention
- VI. Schadenersatz § 945 ZPO





I. Rechtsgrundlagen

Es gelten die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen über das Arrestverfahren: §§ 916 ff. ZPO

- Glaubhaftmachung von Arrestanspruch & Arrestgrund
- Arrest des Schiffs im engeren Sinne erfolgt
 - für im inländischen Schiffsregister eingetragene Schiffe gemäß § 931 ZPO (i.V.m. §§ 808 ZPO und §§ 162 ff. ZVG)
 - für sonstige Schiffe gemäß § 930 ZPO (i.V.m. §§ 808 ff. ZPO)



I. Rechtsgrundlagen

Sondervorschrift: § 482 HGB

Schadenersatz bei ungerechtfertigtem Arrest gemäß § 945 ZPO

Arrest Convention 1952 (Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Regeln über den Arrest in Seeschiffe vom 10. Mai 1952)

- in Kraft getreten durch Zustimmungsgesetz vom 21. Juni 1972

nicht in Kraft: Arrest Convention 1999





II. Arrestanspruch § 916 ZPO

Grundsatz: Jegliche Geldforderungen und Forderungen, die in eine solche übergehen können, § 916 ZPO

- auch Schiffsgläubigerrechte (maritime liens)
- eingeschränkt durch Arrest Convention 1952:
 - Erfordernis einer sog. Seeforderung (maritime claim) im Rahmen einer abschließenden Aufzählung (closed list)
 - im internationalen Geltungsbereich der Convention, d.h. beim Auseinanderfallen von Flaggen- und Hafenvertragsstaat (vgl. Art. 2 Arrest Convention 1952)
 - d. h. nicht bei rein innerstaatlichen Sachverhalten oder bei Nicht-Vertragsstaaten





III. Arrestgrund § 917 I ZPO

Besorgnis, dass Vollstreckung eines Urteils ohne Anordnung eines dinglichen Arrestes vereitelt oder wesentlich erschwert wird, § 917 Abs. 1 ZPO

- Urteil: jeglicher inländischer od. ausländischer Titel, soweit in Deutschland vollstreckbar
- Vereitelung oder wesentliche Erschwerung:
 - grds. hohe Anforderungen
 - klassisches Beispiel: Schuldner entzieht durch unlauteres Verhalten Vermögen dem Zugriff des Gläubigers
 - nicht ausreichend: schlechte Vermögenslage des Schuldners, Wettlauf der Gläubiger lt. BGH



III. Arrestgrund § 917 I ZPO

➤ One-Ship-Companies?

Reicht nach h.M. grds. als Arrestgrund i.S.d. § 917 Abs. 1 ZPO (arg. Aufenthaltswechsel, einziger Vermögensgegenstand, schnelle Übertragbarkeit)

➤ Schiffsgläubigerrecht?

Besitzloses Pfandrecht, erlischt nach einem Jahr ohne Beschlagnahme (§ 759 HGB), hat Vorrang vor anderen Pfandrechten (§ 761 HGB), es gilt für Entstehung *lex causae*, für Vorrangverhältnis *lex rei sitae*

Nach h.M. allein grds. nicht ausreichender Arrestgrund: Prüfung ob zugrundeliegender Anspruch wegen Inlandsvermögen werthaltig. Falls nur Anspruch auf Duldung der ZwV (§ 760 Abs. 2 HGB) Beschlagnahme ohne Vorliegen eines Arrestgrundes zulässig (str.)





IV. Arrestgrund § 917 II ZPO

Vollstreckung eines Urteils im Ausland ist als ausreichender Arrestgrund anzusehen, wenn Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, § 917 Abs. 2 ZPO

- Urteil

Die früher h.M. beschränkte „Urteile“ auf inländische Urteile, aber nach vordringender Ansicht jedenfalls auch europäische Titel nach EuGVVO/LugÜ, aus denen im Drittstaat vollstreckt werden soll

- Verbürgung der Gegenseitigkeit

- Ursprünglich jegliche Vollstreckung im Ausland privilegierter Arrestgrund
- Seit 1.10.1998 nicht mehr die Vollstreckung eines Urteils in Mitgliedstaaten EuGVÜ/LugÜ
- Seit 1.1.2004 nicht mehr bei gegenseitiger Verbürgung





IV. Arrestgrund § 917 II ZPO

- Wann liegt gegenseitige Verbürgung vor?

Komplexe Fragen des internationalen Rechts wenig geeignet für Glaubhaftmachung im Arrestverfahren

- Ausländischer Liner-Service?

Nach h.M. ist Privilegierung gemäß § 917 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen, wenn auf Grund einer Prognose Schiff alle ein bis zwei Monate in BRD anlegt, da in diesem Fall inländisches Vermögen vorhanden



V. Arrestgrund/Arrest Convention 1952

- Einschränkung durch Arrest Convention 1952 streitig
 - h.M.: Arrest Convention 1952 nur zusätzlicher Filter, spezieller Arrestgrund erforderlich (arg. Geltung nationalen Verfahrensrechts, Art. 6 Abs. 2 Arrest Convention 1952)
 - a.M.: Kein Arrestgrund gemäß § 917 ZPO erforderlich (arg. eigener Arrestbegriff in Art. 1 Abs. 2 Arrest Convention 1952, § 917 ZPO ist zumindest auch materielle Rechtsvorschrift, Zielsetzung der Arrest Convention 1952 ist Einheitlichkeit des Schiffsarrestes)
- Änderung im Zuge der Reform des Seehandelsrechts?
 - § 917 Abs.1 Satz 2 ZPO-E: „*Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn ein Schiff mit Arrest belegt werden soll.*“



VI. Schadenersatz § 945 ZPO

Arrestkläger ist gegenüber dem Arrestbeklagten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn Arrest von Anfang an ungerechtfertigt (§ 945 ZPO):

- Unberechtigter Arrest
 - Entgegen den Rechtsordnungen anderer Länder kommt es auf ein Verschulden des Arrestklägers nicht an
- Von Anfang an
 - Entscheidend ist die materielle Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Arrestbefehls
- Adäquat kausal verursachter Schaden



DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Teil 2: Das Arrestverfahren

Dr. Rüdiger Warnke





Überblick

- I. Allgemeine Bemerkungen
- II. Arrestgericht
- III. Internationale Zuständigkeit
- IV. Hinreichender Auslandsbezug
- V. Verfahrensablauf
- VI. „Arrestgesuch“
- VII. Entscheidung
- VIII. Sicherheitsleistung
- IX. Rechtsbehelfe





I. Allgemeine Bemerkungen

Kein Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern summarisches Erkenntnisverfahren

Ausprägung des effektiven Rechtsschutzes

Rasche Entscheidung im Eilverfahren

Verfahren gegen die Zeit

Optimale Vorbereitung und Dokumentation

„Gerichtliche Nahkampfzone“

Vorsitzender allein entscheidet dringlich (§944ZPO)

Vorspiel des Hauptsache-Theaters

„forum shopping“

Vorbereitung späterer Befriedigung





II. Arrestgericht

- Gericht der Hauptsache

- wo zu sichernder Anspruch bereits anhängig ist (= keine Prüfung)

- wo Gericht für den zu sichernden Anspruch örtlich und sachlich zuständig wäre (= Prüfung)

- Wahlrecht unter mehreren zuständigen Gerichten

Internationale Eilzuständigkeit wird durch EUGVVO (früher EUVÜ) nicht verdrängt

- Amtsgericht in dessen Bezirk Liegeplatz des Schiffes

- Schiedsgerichtsvereinbarung beseitigt Zuständigkeit nicht, ebenso wenig

- Gerichtsstandsvereinbarung für Klage zur Hauptsache

- Auseinanderfallen von ausländischem Hauptsache-Verfahren und inländischem Arrestverfahren



III. Internationale Zuständigkeit

§ 23 ZPO „Ausländerforum“

(exorbitanter Gerichtsstand für Klagen gegen Ausländer)

Vermögensbelegenheit (Schiff im Hafen fest)

+ Hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits



IV. Hinreichender Inlandsbezug (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 23 ZPO)

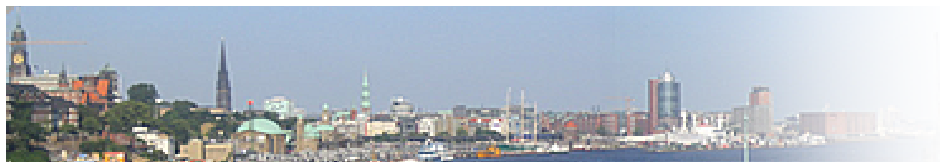
+

- Eine Partei deutsch
- Eine Partei hat Sitz/Wohnsitz in Deutschland
- Rechtsbeziehungen der Parteien haben Ursprung in Deutschland
- Anwendung deutschen Rechts
- Aktive Teilnahme am deutschen Geschäftsleben
- Besondere Rechts- oder Beweisnähe deutscher Gerichte

-

- Beide Parteien haben fremde Staatsangehörigkeit
- Beide Parteien haben Sitz/ Wohnsitz im Ausland
- Beide Parteien mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
- Rechtsverhältnis hat Wurzeln im Ausland
- Anwendung ausländischen Rechts
- Vermögen in Deutschland ohne Bedeutung für den Rechtsstreit





V. Verfahrensablauf

Arrest-Antrag

Entscheidung ohne mündlicher Verhandlung

= Arrest-Beschluss

Entscheidung nach mündlicher Verhandlung

= Arrest-Urteil





VI. „Arrestgesuch“ § 920 ZPO

Keine Prozesskostensicherheit für EU-Angehörige
Streitwertermäßigung 75 % der Forderung

Arrestanspruch, § 916 ZPO

Geldwert + (schlüssige) Tatsachen
Arrestgegenstand: Schiffsname

Arrestgrund, § 917 ZPO

Gefährdung oder
Auslandsvollstreckung ohne verbürgte Gegenseitigkeit

Glaubhaftmachung

Qualität beeinflusst Sicherheitshöhe





VII. Entscheidung

Beschluss oder Urteil

Geldforderung nach Grund und Betrag

Art des Arrestes

Lösungssumme (Art der Sicherheit)

Kostenentscheidung

Anordnung der Klagerhebung für Hauptsache





VIII. Sicherheitsleistung (I)

Sicherheitsleistung des Antragstellers § 921 ZPO

Bestimmung nach freiem Ermessen, § 108 ZPO

Geldbetrag + Zinsen + Kostenpauschale

Voraussetzung für Anordnung oder Vollzug:

- Beschluss nach Anordnung und Erbringung
- Beschluss mit Sicherheitsleistung nur für Vollzug
- Beschluss mit auflösender Wirksamkeit bei Nichterbringung
= Schutz des Antragsgegners vor Nachteilen aus dem Vollzug





VIII. Sicherheitsleistung (II)

„Lösungssumme“, § 923 ZPO

Sicherheitsleistung des Antragsgegners:

Voraussetzung für Aufhebung

- Sicherheitsleistung durch Hinterlegung
- Unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts
 - Parteivereinbarung (z.B. „letter of undertaking“)



IX. Rechtsbehelfe

Zurückweisung des Arrestgesuchs → Beschwerde, § 567 ZPO

Arrestbeschluss → Widerspruch, § 924 ZPO

= mündliche Verhandlung, § 925 ZPO

End-Urteil → Berufung

Aufhebung wegen fehlender Klagerhebung, § 926 ZPO

Aufhebung wegen veränderter Umstände, § 927 ZPO

Erledigung des Arrestgrundes

Erbringung der Sicherheitsleistung





DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer

Teil 3: Die Vollziehung des Arrestes

Dr. Nicoletta Kröger

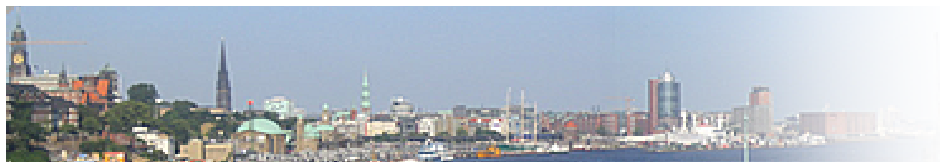




Übersicht

- I. Voraussetzungen
- II. Durchführung der Vollziehung
- III. Aufhebung der Vollziehung
- IV. Verwertung des Schiffes





I. Voraussetzungen

- Titel
 - Arrestbeschluss oder Arresturteil
- Klausel
 - Grundsätzlich nicht notwendig
 - Ausnahme: ausländische Arrestbefehle
- Zustellung
 - gegebenenfalls nach erfolgter Vollziehung
- Vollziehungsfrist 1 Monat



II. Durchführung der Vollziehung

- Pfändung
 - Differenzierung zwischen ausländischen, inländischen eingetragenen und inländischen nicht eingetragenen Schiffen
 - Inbesitznahme und Verwahrung
 - Vormerkung im Schiffsregister
- Pfändungsfreiheit gemäß § 482 HGB
 - Schiffe auf Reisen



III. Aufhebung der Vollziehung

- Nach Aufhebung des Arrestes
- Nach Sicherheitsleistung
- Fortdauer erfordert besondere Aufwendungen und Kostenvorschuss erfolgt nicht



IV. Verwertung des Schiffes

- § 930 Abs. 3 ZPO für ausländische und nicht eingetragene inländische Schiffe
- beträchtliche Wertverringerung oder unverhältnismäßige Kosten

